



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Versicherungsprämien sind auch Betriebsausgaben, soweit sie an einen konzernangehörigen Rückversicherer weitergeleitet werden

Dies hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. Dezember 2012 (Az. [12 K 3686/09 G.F.](#)) entschieden. Die Klägerin gehört einem Konzern an, der im EU-Ausland ein eigenes als Versicherungsgesellschaft zugelassenes Rückversicherungsunternehmen für konzernangehörige Gesellschaften gründete. Mit diesem Unternehmen schlossen externe Unternehmen Rückversicherungen für betriebliche Versicherungen der Klägerin ab. Das Finanzamt erkannte den die Rückversicherung betreffenden Teil der von der Klägerin gezahlten Prämien nicht als Betriebsausgaben an, da die Zahlungen insoweit nicht betrieblich, sondern gesellschaftsrechtlich veranlasst seien.

Das Gericht gab dagegen der Klägerin Recht. Die Erstversicherer seien zwar aufgrund der getroffenen Vereinbarungen lediglich als Zahlstelle für das Rückversicherungsunternehmen anzusehen, so dass die Risiken wirtschaftlich beim konzerneigenen Unternehmen abgesichert seien. Dennoch seien die Prämien in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die betrieblichen Risiken seien am Markt versicherbar und die Prämien seien der Höhe nach nicht zu beanstanden. Da die ausländische Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Versicherungsunternehmen zugelassen sei, könne dem Betriebsausgabenabzug auch nicht entgegengehalten werden, dass die dortigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht den deutschen Regelungen entsprechen. Überdies gebe es beachtliche wirtschaftliche Gründe für die gewählte Gestaltung. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Grunderwerbsteuerpflicht für den Übergang einer Kommanditbeteiligung von einer GmbH auf eine Schwesterpersonengesellschaft

Die Befreiungsvorschrift des § 6 Abs. 3 GrEStG ist nicht anwendbar, wenn eine 100%ige Kommanditbeteiligung von einer Kapitalgesellschaft auf eine Gesamthandsgemeinschaft übertragen wird, an deren Vermögen ausschließlich der Alleingesellschafter der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Das hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 28. November 2012 (Az. [8 K 2285/09 F](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine KG, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören. Ihre einzige Kommanditistin, eine GmbH, übertrug den gesamten Kommanditanteil an der Klägerin auf eine andere KG. Der alleinige Anteilseigner der GmbH war zugleich einziger Kommanditist der übernehmenden KG. Diesen Anteilsübergang sah das Finanzamt als Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang an.

Das Gericht wies die hiergegen erhobene Klage ab. Der Anteilsübergang sei nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar, da die Anteile am Vermögen der Klägerin in vollem Umfang auf eine neue Gesellschafterin übergegangen seien. Dass mittelbar derselbe Gesellschafter beteiligt bleibe, ändere daran nichts. § 6 Abs. 3 GrEStG, wonach der Grundstücksübergang zwischen Schwesterpersonengesellschaften steuerfrei bleibt, soweit an beiden Gesellschaften dieselben Personen beteiligt sind, greife nicht ein. Anders als bei doppelstöckigen Gesamthandsgemeinschaften sei die Vorschrift nicht entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt sei, denn diese könne nicht als "transparent" angesehen werden. Insoweit sei keine "Durchschau" auf den Gesellschafter vorzunehmen. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 1/13 anhängig.

Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten

Mit Urteil vom 30. November 2012 (Az. [4 K 1569/12 Kg](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Ehegatten eines volljährigen verheirateten Kindes nach Wegfall des Grenzbetrages ab 2012 nicht mehr maßgeblich sind.

Die Klägerin beantragte für ihre volljährige verheiratete Tochter, die sich in einer Berufsausbildung befand, ab Januar 2012 Kindergeld. Die Familienkasse lehnte dies ab, weil vorrangig der Ehemann der Tochter für deren Unterhalt verantwortlich sei und die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass dessen Einkünfte und Bezüge hierzu nicht ausreichen (sog. Mangelfall).

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Der Klägerin stehe allein deshalb Kindergeld zu, weil sich ihre Tochter in einer erstmaligen Berufsausbildung befinde. Ob ein Mangelfall vorliege, sei nicht zu prüfen, da es aufgrund einer Gesetzesänderung ab 2012 nicht mehr auf die eigenen Einkünfte des Kindes ankomme. Dementsprechend dürfe auch ein etwaiger Unterhaltsanspruch der Tochter gegen ihren Ehemann nicht einbezogen werden. Auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer "typischen Unterhaltssituation" seien die Einkünfte des Ehegatten nicht von Bedeutung, da der Bundesfinanzhof dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal in seiner neueren Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben habe. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage, ob für die Berechnung der Zehnjahresfrist bei privaten Grundstücksveräußerungen nach § 23 EStG der ursprüngliche Erwerb

oder der Rückerwerb nach Veräußerung mit Rückerwerbsoption maßgeblich ist (Urteil vom 30. Oktober 2012, Az. [1 K 2240/09 E](#))

Zur Behandlung einer (Rück-)Übertragung von Beteiligungen an Immobilienfonds aufgrund eines im Rahmen eines Zivilprozesses unterbreiteten Kaufangebots als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG (Urteil vom 13. Dezember 2012, Az. [6 K 2989/10 E](#))

Körperschaftsteuer

Zur Bindungswirkung der Feststellung der Endbestände nach § 36 Abs. 7 KStG für die Festsetzung des Auszahlungsanspruchs nach § 37 Abs. 5 KStG und zur Verfassungsmäßigkeit des § 34 Abs. 13f KStG (Urteil vom 14. November 2012, Az. [10 K 3207/11 E](#), Rev. BFH I R 84/12)

Gewerbsteuer

Zur Behandlung eines Gewinns aus der Veräußerung einer zum Sonderbetriebsvermögen eines Kommanditisten gehörenden GmbH-Beteiligung als laufender Gewinn nach § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG, wenn die Veräußerung der Vorbereitung der Übertragung des Kommanditanteils an einen Dritten dient (Urteil vom 29. November 2012, Az. [3 K 3834/10 G](#))

Umwandlungssteuer

Zur Frage, ob ein Teilbetrieb nach § 24 UmwStG erfolgsneutral in eine Personengesellschaft eingebracht werden kann, soweit hierfür Gutschriften auf dem Gesellschafterdarlehenskonto des Einbringenden erfolgen (Urteil vom 25. Oktober 2012, Az. [3 K 4089/10 F](#), Rev. IV R 47/12)

Erbschaftsteuer

Zur Höhe der anrechenbaren Steuer aus Vorerwerben nach § 14 ErbStG (Urteil vom 13. September 2012, Az. [3 K 1019/10 Erb](#))

Kindergeld

Zur Frage des Anspruchs auf Differenzkindergeld eines in Deutschland Erwerbstätigen, dessen Kinder in Spanien bei der dort erwerbstätigen Kindsmutter leben (Urteil vom 30. November 2012, Az. [4 K 812/12 Kg](#))

Online-Leserumfrage zum Newsletter

Liebe Leser,

Sie haben jetzt die Gelegenheit, uns "online" Ihre persönliche Einschätzung des Newsletters und Änderungswünsche mitzuteilen. Ihre Meinung ist uns sehr wichtig. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und sagen uns gleich [hier](#), wie Ihnen der Newsletter des Finanzgerichts Münster gefällt.

Herzlichen Dank!

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Hahnhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.